



Elektronisches Amtsblatt 30/2024

vom 24.07.2024

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Minigolfanlage und Umnutzung Gebäude für gastronomische Zwecke“

Grundstück in 01454 Radeberg OT Ullersdorf, Am Golfplatz 1, Gemarkung Ullersdorf, Flurstück 248/3

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt des Landkreises Bautzen als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15.07.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 632.20240362 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Das Erteilen der Baugenehmigung erfolgt vorbehaltlich des derzeit fehlenden und noch zu erteilenden naturschutzrechtlichen Einvernehmens mit folgenden Auflagen

- a. Naturschutz: Zum Eingriff in Natur und Landschaft sind vor Aufnahme der Nutzung – spätestens jedoch bis 20.09.2024 – genehmigungsfähige Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in dreifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie in einfacher Ausfertigung direkt bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Auflagenvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, hinsichtlich der Einhaltung naturschutzrechtlicher Anforderungen weitergehende Auflagen zu erteilen. Widerrufsvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, die Baugenehmigung zu

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

widerrufen, wenn im weiteren Verfahren das naturschutzrechtliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

- b. Immissionsschutz: Vor Nutzungsbeginn – spätestens jedoch bis 20.09.2024 – ist eine detaillierte Schallimmissionsprognose auf Basis der tatsächlichen Detailplanung vorzulegen. In der Schallimmissionsprognose ist nachzuweisen, dass die von der Anlage einschließlich Kiosk mit Außenfläche verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand und unter Beachtung einer möglichen Vorbelastung zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen zu betrachtenden Immissionswerte beitragen. Dabei sind auch gemäß Punkt A.1.3 b) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unbebaute Flächen, bei denen nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, zu berücksichtigen. Eventuell erforderliche Maßnahmen (zeitliche oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen, bauliche Anforderungen) sind derart zu beschreiben, dass sie als hinreichend bestimmte und rechtssichere Nebenbestimmungen formuliert werden können.

Auflagenvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen weitergehende Auflagen zu erteilen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Hinweise: Regelungen zur Beteiligung der Nachbarn in einem Baugenehmigungsverfahren enthält § 70 SächsBO. Gemäß § 70 Abs.3 Satz 3 SächsBO erfolgt die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landkreises Bautzen, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E09 während der Sprechzeiten des Bauaufsichtsamtes (dienstags und donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, außerhalb nur nach Vereinbarung) eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminabsprache wird empfohlen (Telefon 03591 / 5251-63124).

Bautzen, den 17.07.2024

Berndt
Sachgebiet Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntgabe einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Malschwitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Kleinbautzen (1497): 13/1, 16, 18/a, 22/5, 22/7, 28/a, 34, 35/1, 48, 50, 219/a, 245, 284/1, 330/1, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 335/1, 335/2, 339/1, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 350/2, 401/9, 401/10, 404/1, 442, 452/2, 452/3, 452/5, 476, 538/1, 538/2
- Preititz (1498): 183

Anlass der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes. (SächsVermKatG¹).

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 30.07.2024 bis zum 29.08.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Kamenz, den 18.07.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wilthen

Gemarkung, Flurstücke:

- Sora (1628) 6, 9/1, 9/2, 11/1, 13/1, 15/5, 15/7, 15/8, 22/2, 24, 39, 53/4, 53/5, 101, 102/1, 102/2
- Tautewalde (1629): 2/1, 2/2, 2/c, 4/1, 4/2, 6, 7/4, 7/6, 8/1, 11/a, 12, 13/1, 13/2, 17, 18, 19, 20, 22, 25/a, 27/a, 28/a, 29, 30/a, 31/1, 32/2, 35/3, 36, 38/4, 38/a, 40, 41, 42, 45/2, 49/a, 50/a, 51/1, 52/1, 54/1, 54/3, 56/7, 57, 59, 64, 65/a, 66/1, 66/2, 67/a, 68/a, 69/1, 69/a, 71, 72/a, 73/a, 74, 75, 76/a, 77, 79/2, 79/5, 79/a, 81/a, 82/a, 84/a, 86, 86/a, 87/1, 87/2, 91, 93/a, 93/b, 93/c, 97/a, 101/1, 101/5, 101/f, 101/h, 105/1, 204, 358/2, 358/5, 400/2, 401/2, 444, 446/b, 454/1, 466, 467/1, 468/2, 474, 475, 475/a, 477/2, 478/a, 479/1, 479/5, 480/a, 482/a, 487/a, 532, 533/1, 533/2, 544, 545/a, 562/2, 564/1, 570/2, 572/2, 575/1, 575/2, 575/4, 575/b, 579, 581, 584, 586, 587, 588/2, 588/3, 588/8, 588/e, 588/f, 588/g, 588/h, 588/i, 588/k, 588/l, 588/m, 588/n, 588/p, 588/q, 588/r, 677/f, 677/g, 677/h, 677/i, 677/k, 677/m, 677/o, 677/p, 677/q, 677/r, 677/s, 677/t, 677/u, 677/x, 677/y, 681/1, 681/2, 684/2, 684/3, 684/4, 688, 692, 693, 694

Anlass der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 25.07.2024 bis zum 26.08.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 18.07.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Neschwitz

Gemarkung, Flurstücke:

Pannewitz (1615): 5, 6/1, 12/11, 14, 15, 19/3, 19/5, 25/4, 26, 27, 27/2, 46/2, 48, 49/1, 63/1, 75, 102/a, 413, 419/d, 422/1, 422/2, 444, 445, 446, 447, 473, 474, 475/3, 483/a, 490/1, 493/b, 493/d, 519/1, 519/2, 520/2, 521/1, 522/1, 525/1, 525/b, 563/3

Anlass der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 25.07.2024 bis zum 26.08.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 18.07.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Stellflächen und Außenanlagen“

Grundstück in 01458 Ottendorf-Okrilla, Dresdner Straße 45-45a

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt des Landkreises Bautzen als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 31.05.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 632.20240244 im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Der beantragten Befreiung von der Festsetzung des B-Planes „Gewerbepark Ottendorf-Okrilla, 1. Bauabschnitt, 4. Änderung vom 15.11. 1993 betreffend Pkt. 1.102, Maß der baulichen Nutzung für den Teil GEE (GRZ 0,6) wird stattgegeben.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Hinweise: Regelungen zur Beteiligung der Nachbarn in einem Baugenehmigungsverfahren enthält § 70 SächsBO. Gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO erfolgt die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landkreises Bautzen, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 104 während der Sprechzeiten des Bauaufsichtsamtes (dienstags und donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, außerhalb nur nach Vereinbarung) eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminabsprache wird empfohlen (Telefon 03591 / 5251-63100).

Bautzen, den 24.07.2024

Steffi Vetter

Sachgebiet Bauaufsicht